

# **Haus- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Altertheim, Zum Schwimmbad, 97237 Altertheim**

## **§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

1. Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Die Halle umfasst folgende Bestandteile:
  - Hauptraum (Halle)
  - Sanitäreinrichtungen
  - Stuhl- und Tischlager mit Bar
  - Ausschank- und Küchenraum
  - Garderobe / Umkleide
2. Verantwortliche Aufsicht sowie pflegliche Behandlung der Halle und ihrer Einrichtungen sind Voraussetzung für die Benutzung.
3. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlage aufhalten. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Nutzer sowie die sonstigen Benutzer (z.B. Zuschauer und Gäste) die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an.
4. Die Gemeinde kann Personen mit der Überwachung dieser Haus- und Benutzungsordnung beauftragen, denen die Kontrolle und Überwachung der Halle obliegt. Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit gestattet (Hausrecht). Grundsätzlich gilt für die Halle folgendes: Den Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Bevollmächtigten der Gemeinde sind angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung zu melden.
5. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

## **§ 2 Benutzungsrecht / Überlassung**

1. Des Weiteren dient sie der Nutzung durch den Kindergarten, der Pflege des Breitensports und zur Abhaltung von Veranstaltungen. Örtliche Vereine und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren.
2. Wird die Halle aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb zu gewähren.
3. Nach Zustimmung der Gemeinde kann die Halle durch Vereine und deren Gruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Altertheim haben, für Übungs-, Trainings- und Wettkampfanstaltungen aber auch für sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu gehören Vereine und Organisationen im sportlichen und kulturellen Bereich und die, die im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit oder in einer sonstigen vom Gemeinderat anerkannten Weise tätig sind.

4. Eine Überlassung an auswärtige Vereine sowie an Privatpersonen ist grundsätzlich möglich.

### **§ 3 Belegung**

1. Für die Nutzung der Halle stellt die Gemeinde einen Belegungsplan auf. Dieser wird unter Einbeziehung der Nutzer bzw. vorrangig der örtlichen Vereine aufgestellt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten im Belegungsplan vorzunehmen.
3. Änderungen der Benutzungszeiten sind vom Nutzer oder vom Nutzer bevollmächtigte Person, mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich oder per Email zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde.
4. Änderungen, die sich aufgrund kurzfristig ausgefallener Benutzungszeiten ergeben (z.B. durch Krankheit des Übungsleiters) müssen ebenfalls der Gemeinde gemeldet werden.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird vom Gemeinderat in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.
2. Abrechnungszeitraum für das Nutzungsentgelt für Übungs-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der geänderten Buchungszeiten zu Beginn des Folgejahres. Als Grundlage für die Abrechnung dient der Belegungsplan des Abrechnungsjahres.
3. Veranstaltungen werden nach der Gebührenordnung über einen Mietvertrag gesondert abgerechnet.

### **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Es ist darauf zu achten, dass alle Geräte und Hilfsmittel sowie Tische und Stühle schonend und sachgemäß behandelt und nach dem Benutzen wieder an den genau festgelegten Platz gebracht werden. Sie dürfen nur in der Halle genutzt werden. Kühlschränke, Gefriertruhe und andere technische Einrichtungen dürfen nicht verstellt und verschoben werden.
2. Das Aufstellen von Bierzeltgarnituren ist nur nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Bevollmächtigten der Gemeinde möglich.
3. Das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Einrichtung, die Außenanlagen und Geräte sind ordentlich und pfleglich zu behandeln.
4. Der Nutzer oder die vom Nutzer bevollmächtigte Person hat sich vor Verlassen der Halle und den überlassenen Nebenräumen von der Sauberkeit, Unversehrtheit und Ordnung zu überzeugen. Er ist für das Öffnen und Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster, sowie das Löschen der Beleuchtung verantwortlich.

- 5 Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

### **§ 6 Schlüssel bzw. Transponder**

1. Die Schlüssel bzw. Transponder für die Halle werden von der Gemeinde gegen eine schriftliche Bestätigung an den Nutzer bzw. die vom Nutzer beauftragte Person ausgehändigt.
2. Über die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nur der Nutzer bzw. die vom Nutzer beauftragte Person verfügen. Der Verlust ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten sind vom Nutzer zu tragen. Bei der Beendigung der Benutzung der Halle durch den Nutzer ist der Schlüssel bzw. Transponder persönlich und unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
3. Die Weitergabe von Schlüssel und Transponder an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 7 Haftung**

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Außenanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeinde mit Angabe des Schadensumfangs sowie des Feststellungszeitpunktes zu melden. Falls möglich, sind Fotos vom Schaden zu fertigen.
3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den in 1. genannten Anlagen, den Geräten durch die Nutzung entstehen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände. Die Nutzer haben die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter dieser oder ähnlicher Art freizustellen.
5. Für Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen durch Nutzer und Besucher haftet in vollem Umfang der jeweilige Nutzer.

### **§ 8 Außerordentliche Nutzung / Veranstaltungen**

1. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bühnenelementen und sonstigen Gegenständen hat nach den Angaben auf den jeweils gewählten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Notausgänge sind zwingend freizuhalten.
2. Die in der Halle befindlichen Bühnenelemente dürfen nicht geschoben oder geschleift werden, sondern müssen getragen werden. Die max. Belastungsgrenze von 750 kg/m<sup>2</sup> muss zwingend beachtet werden. Die Einweisung und Hinweise zum Aufbau durch den Bevollmächtigten der Gemeinde sind zu beachten. Für die Absicherung ist der Nutzer verantwortlich.

### § 9 Kündigung

Werden die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung durch einen Nutzer nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, das Benutzen der Halle zu untersagen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Alterthim, 09.06.2023

Bernd Korbmann  
1. Bürgermeister

